

Belege für die Eintragung der Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Hauptsitz im Ausland

1. Anmeldung

Mit der zwingend auf Deutsch verfassten Anmeldung wird beantragt, die Zweigniederlassung im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsschaft sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o-Adresse)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die untenstehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss von einer oder mehreren zeichnungsberechtigten Personen (Hauptsitz und/oder Zweigniederlassung) gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Die Unterschrift der anmeldenden und vertretungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen.

2. Auszug aus dem Handelsregister des Hauptsitzes

Der Handelsregistrauszug muss durch das zuständige Amt am Ort der Eintragung der Hauptniederlassung per neuesten Datums beglaubigt sein. Falls der Auszug keine genügenden Angaben enthält oder wenn am Sitz der Hauptniederlassung keine dem schweizerischen Handelsregister entsprechende Einrichtung besteht, ist ein amtlicher Nachweis neuesten Datums darüber, dass die Rechtseinheit am Orte ihrer Hauptniederlassung nach den geltenden Vorschriften des massgeblichen ausländischen Rechts rechtmässig besteht, einzureichen. Im Ausland beglaubigte Dokumente müssen mit einer Apostille oder einer Überbeglaubigung eingereicht werden (siehe Ziffer 9).

3. Durch das Handelsregisteramt am Hauptsitz beglaubigtes Exemplar der Statuten (bei juristischen Personen)

Die Statuten oder das entsprechende Dokument müssen von dem für die Hauptniederlassung zuständigen Handelsregisteramt oder einem anderen zuständigen Amt oder einer Urkundsperson beglaubigt sein. Im Ausland beglaubigte Dokumente müssen mit einer Apostille oder einer Überbeglaubigung eingereicht werden (siehe Ziffer 9).

4. Ausweis über das Kapital und dessen Liberierung

Wenn in den oben unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Belegen das bestehende Kapital und der darauf einbezahlte Betrag nicht ersichtlich sind, ist eine Erklärung des Exekutivorgans des Hauptsitzes über das Kapital und die darauf einbezahlten Beträge oder ein notariell beglaubigter Auszug aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft einzureichen. Im Ausland beglaubigte Dokumente müssen mit einer Apostille oder einer Überbeglaubigung eingereicht werden (siehe Ziffer 9).

5. Protokoll des zuständigen Organs über die Errichtung der Zweigniederlassung

Das gemäss Hauptsitz zuständige Organ beschliesst die Errichtung der Zweigniederlassung. Aus dem Protokoll muss hervorgehen:

- a) dass das Organ die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat;
- b) unter welcher Firmenbezeichnung die Zweigniederlassung eingetragen werden soll; die Firma muss sich mindestens aus der Firma der Hauptniederlassung, dem Ort des Hauptsitzes, der Bezeichnung als Zweigniederlassung und dem Ort der Zweigniederlassung (politische Gemeinde) zusammensetzen (z.Bsp.: Muster AG, Berlin, Zweigniederlassung Arlesheim);
- c) wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist, unter Angabe des Vor- und des Familiennamens, der Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern des Heimatortes), des Wohnortes (politische Gemeinde) sowie der Art der Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, Einzelprokura, Kollektivprokura zu zweien, etc.); dabei muss mindestens eine in der Schweiz wohnhafte selbständig vertretungsberechtigte Person ernannt sein;
- d) wo sich das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung befindet (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsschaft).
- e) den Zweck der Zweigniederlassung, wobei dieser im Zweck des Hauptsitzes enthalten sein muss.

Diese Beschlüsse sind in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder dieses Organs und sofern das ausländische Recht den Beschluss in Zirkularform gestattet;
- amtlich beglaubigte Kopie einer der oben aufgeführten Formen.

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Zweigniederlassung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Zweigniederlassung tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Beleg (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Hat die Zweigniederlassung keine eigenen Büros, sondern eine c/o-Adresse, so ist die schriftliche Erklärung des Domizilhalters bzw. der Domizilhalterin einzureichen, in welcher bestätigt wird, dass der Zweigniederlassung an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewährt wird.

Eine Postfachadresse ist kein Rechtsdomizil im Sinne des Gesetzes und kann folglich nicht als solches eingetragen werden.

7. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

8. Übersetzungen

Fremdsprachigen Handelsregisterauszügen bzw. Existenzbescheinigungen ist immer eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Im Übrigen ist eine Übersetzung nur für diejenigen Angaben in den Belegen erforderlich, welche einzutragen sind, jedoch nicht aus dem Handelsregisterauszug hervorgehen (z.B. Zweck, Kapital).

Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

9. Überbeglaubigungen / Apostillen

Beurkundungen oder Beglaubigungen ausländischer Behörden, Notare oder Übersetzern ist die Beglaubigung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz oder, sofern staatsvertraglich entsprechend geregelt, eine Apostille beizufügen. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

10. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

Dieses Merkblatt basiert auf Art. 931 Abs. 2 und Art. 952 Abs. 2 des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.